

Nachtragsatzung über den Haushaltsplan des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1936

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (G. S. 442) wird folgende Nachtragsatzung über den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 festgestellt, nachdem der Entwurf der Nachtragsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat:

§ 1. Der durch die Haushaltsatzung vom 7. 5. 1936 festgestellte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 schließt im Ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme mit	89 284 597,— <i>RM</i>
in der Ausgabe mit	89 284 597,— <i>RM</i>

und im Außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme mit	4 533 564,57 <i>RM</i>
in der Ausgabe mit	4 533 564,57 <i>RM</i>

ab.

Unter Abänderung des durch die Haushaltsatzung vom 7. 5. 1936 festgestellten Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1936 wird der dieser Satzung beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 im Ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	91 928 030,— <i>RM</i>
in der Ausgabe auf	91 928 030,— <i>RM</i>

und im Außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	7 163 564,57 <i>RM</i>
in der Ausgabe auf	7 163 564,57 <i>RM</i>

festgestellt.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2—4 der Haushaltsatzung vom 7. 5. 1936 werden durch diese Nachtragsatzung nicht berührt.

Düsseldorf, den 26. November 1936.

**Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes)**

Terboven.

79/
20.221
Nf. 9

02

20
4523

~~par b~~

305

~~Yz. n. R. g. 593~~

(Herrschalt, pl.)

1936, Nachh.)



020/369.2471

